

Merkblatt Nebenklage

I. Institut der Nebenklage

Für verletzte Kinder, Jugendliche als auch Erwachsene kommt unter bestimmten Voraussetzungen, die in § 395 StPO geregelt sind, die **Zulassung zur Nebenklage** in Betracht.

Der erhobenen öffentlichen Klage (=Anklage) oder dem Antrag im Sicherungsverfahren kann sich mit der Nebenklage anschließen, wer durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 174 - 174 c, 176 - 181 a und 182 StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung), nach den §§ 185 - 189 StGB (Beleidigungsdelikte), nach den §§ 221, 223 - 226 und 340 StGB (Körperverletzungsdelikte), nach den §§ 232 - 233 a, 234 - 235 und 239 III und den §§ 239 a und 239 b des StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) nach § 238 des StGB (Nachstellung) und nach § 4 des Gewaltschutzgesetzes (Verstoß gegen Schutzanordnungen) sowie durch eine versuchte rechtswidrige Tat nach den §§ 211 und 211 des StGB (versuchter Mord, versuchter Totschlag) verletzt worden ist. Weitere nebenklagefähige Delikte ergeben sich aus den §§ 395 I Nr. 3, II und III StPO.

Die Antragstellung wirkt jedoch nur ab Erhebung der Anklage durch die Amts- oder Staatsanwaltschaft (§ 395 I StPO).

Der Verletzte kann sich jedoch auch bereits im Ermittlungsverfahren vor der Polizei oder Staatsanwaltschaft des Beistands einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts bedienen (§ 406 g I StPO).

Das geschädigte Kind wird durch die gesetzlichen Vertreter (entweder beide Eltern, ein Elternteil oder einen Vormund) vertreten. Sollte das Kind durch die Eltern keine Unterstützung erhalten, kann das Jugendamt beim zuständigen Vormundschaftsgericht des Wohnortes des Kindes einen Antrag auf Bestellung eines Ergänzungspflegers stellen. Dieser Ergänzungspfleger nimmt dann im Strafverfahren die Stellung des gesetzlichen Vertreters ein und kann z.B. eine Anwältin oder einen Anwalt mit der Durchführung der Nebenklage bevollmächtigen.

II. Warum ist die Nebenklage so wichtig?

Ohne Nebenklage hat der Verletzte im Prozess nur die Stellung eines (passiven) Zeugen. Die Nebenklage gibt sowohl die Möglichkeit, den Verletzten aktiv zu schützen als auch in dessen Interesse auf das Verfahren aktiv einzuwirken.

Dies sind im einzelnen folgende Rechte, die in der Regel über die Nebenklagevertretung (Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt) wahrgenommen werden:

- Akteneinsichtsrecht (§§ 397 I, 385 III StPO)

Mit der regelmäßigen Akteneinsicht, die nur über einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin erfolgen kann, kann der Fortgang des Ermittlungs-, als auch Strafverfahrens überwacht werden. Es können Kenntnisse darüber erlangt werden, ob z.B. der Täter geständig ist oder nicht, was das geschädigte Kind ausgesagt hat, die Aussagen der anderen Zeugen werden bekannt.

Anwesenheitsrechte

- Bei richterlichen Vernehmungen (z.B. des geschädigten Kindes) und im Falle der Haftprüfung - (des Beschuldigten) ist die Nebenklagevertretung zur Anwesenheit berechtigt, sofern dadurch der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird. (§ 406 g II StPO).
- In der Hauptverhandlung ist sowohl der Verletzte, wenn er dies möchte, als auch die Nebenklagevertretung zur Anwesenheit an allen Verhandlungstagen berechtigt (§ 397 I S. 1 StPO).

Beweisantragsrecht

- Die Nebenklagevertretung als auch der Nebenkläger sind berechtigt, Beweisanträge zu stellen, z. B. auf Vernehmung von Zeugen, Einholung von Sachverständigengutachten, Verlesung von Urkunden (§§ 391 I 3, 244 III, 244 III - VI StPO).

Fragerecht

- Die Nebenklagevertretung und der Nebenkläger sind berechtigt, das Fragerecht auszuüben (§ 397 Abs. I S. 3 i. V. m. § 240 II StPO), nämlich an den Angeklagten, an Zeugen und Sachverständige; auch an das geschädigte Kind können Fragen gestellt werden. Die Nebenklagevertretung ist berechtigt, unzulässige Fragen der Verfahrensbeteiligten zu beanstanden (§ 397 I, S. 3 i. V. m. § 242 StPO).

Erklärungsrecht

- Die Nebenklagevertretung als auch der Nebenkläger sind berechtigt, Erklärungen abzugeben (§§ 397 I Satz 3, 257, 258 StPO).

Beanstandungsrecht

- Auch können Anordnungen des vorsitzenden Richters/der vorsitzenden Richterin beanstandet werden (§ 397 I S. 3, § 238 II StPO).

Ablehnungsrecht

- Wegen Besorgnis der Befangenheit können Richter (§ 397 I S. 3 i. V. m. §§ 24, 31 StPO) oder Sachverständige (§ 74 StPO) abgelehnt werden.

Plädoyer/Schlussvortrag

- Die Nebenklagevertretung ist berechtigt, ein Plädoyer (Schlussvortrag) zu halten (§ 397 I S. 3 i. V. m. §§ 257, 258 StPO).

Antrag auf Ausschluss des Angeklagten (§ 247 StPO)

- Die Nebenklagevertretung kann beantragen, dass der Angeklagte während der Vernehmung des Verletzten das Sitzungszimmer verlassen muss, wenn zu befürchten ist, dass dieser bei einer Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten nicht die Wahrheit sagt oder die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für die Gesundheit besteht. Bei einem Kind unter 16 Jahren kann der Angeklagte ausgeschlossen werden, wenn ein erheblicher Nachteil für das Wohl des Kindes zu befürchten ist. Wenn der Verletzte ein Zeugnisverweigerungsrecht hat (§ 52 I S. 3 StPO), in der Hauptverhandlung äußert, dass er nicht aussagen wird, sofern er in Anwesenheit des Angeklagten gezwungen ist, auszusagen, somit von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht, kann das Gericht ebenfalls den Angeklagten ausschließen.

Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit (§§ 171 b, 172 GVG)

- Auf Antrag der Nebenklagevertretung kann unter bestimmten Voraussetzungen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, z. B. wenn ein geschädigtes Kind unter 16 Jahren als Zeuge vernommen wird.

Rechtsmittelbefugnis

- Gegen ein Urteil kann (eingeschränkt) ein Rechtsmittel eingelegt werden (Berufung / Revision), z. B. wenn der Angeklagte freigesprochen wird.

III. Kosten der Nebenklage

1. Die Möglichkeiten der kostenlosen Inanspruchnahme der Tätigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Rahmen von Ermittlungs- und Strafverfahren wurden erheblich erweitert. In den Fällen des rechtswidrigen versuchten Totschlags sowie Mordes sowie in dem nachstehend aufgeführten Katalog von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung erfolgt auf Antrag die Beiordnung eines anwaltlichen Beistandes:

Sexualstraftaten

- § 174 - 174 c StGB sex. Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 176 - 181 a StGB sex. Missbrauch von Kindern
- § 182 StGB sex. Missbrauch von Jugendlichen

Weiter erfolgt auf Antrag eine Beordnung einer Anwältin in den Fällen einer rechtswidrigen Tat nach den §§ 232, 233 a StGB (Menschenhandelsdelikte), sofern es sich um ein Verbrechen handelt, das heißt, mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bestraft wird.

Hat der Nebenkläger bei Antragstellung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, oder kann er seine Interessen ersichtlich nicht selbst ausreichend wahrnehmen, ist ihm eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt als Beistand auch dann zu bestellen, wenn die Tat nach den §§ 174 - 174 c, 176 - 181 a und 182 des StGB ein Vergehen ist oder er durch eine rechtswidrige Tat nach § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen) verletzt ist.

2. In den übrigen Fällen kann einkommensschwachen Verletzten für die Hinzuziehung eines anwaltlichen Beistands Prozesskostenhilfe unter bestimmten Voraussetzungen bewilligt werden (§ 397 a Abs. 2 StPO).

Die Sach- oder Rechtslage muss schwierig sein, der Verletzte darf seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können oder ihm darf dies nicht zuzumuten sein.

Weiter ist Voraussetzung, dass der Verletzte (und ggf. seine gesetzlichen Vertreter) aufgrund ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage sind, die notwendigen Auslagen der Nebenklage (Gebühren des eigenen Anwalts oder der eigenen Anwältin) zu tragen (§ 114 ZPO).

Maßgeblich ist das Einkommen und Vermögen des Verletzten und ggf. seiner gesetzlichen Vertreter. Welche Beträge vom Einkommen oder Vermögen in Abzug zu bringen sind, ergibt sich aus § 115 ZPO.

Dazu müssen entsprechende Formulare ausgefüllt werden, die bei jeder Anwältin oder Anwalt und auch bei jedem Gericht in der Rechtsantragsstelle zu erhalten sind.

Auch im Ermittlungsverfahren bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft kann schon unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden unter Bestellung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts als Beistand, wenn dies aus besonderen Gründen geboten ist, die Mitwirkung eines Beistands eilbedürftig ist und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe möglich erscheint, eine rechtzeitige Entscheidung hierüber aber nicht zu erwarten ist (§ 406 g III, IV StPO).

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beordnung einer Anwältin oder eines Anwalts kann auch schon bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft gestellt werden. Diese leitet den Antrag an das zuständige Gericht weiter.

3. In den übrigen Fällen müssen die Kosten der Nebenklage von den Auftraggebern selbst bezahlt werden. Im Falle einer Verurteilung des Täters ist dieser grundsätzlich verpflichtet, diese Kosten zu übernehmen.

© Erika Schreiber
Rechtsanwältin
Kaiser-Friedrich-Str. 90
10585 Berlin